



Kulturbüro

## Informationen zum Verwendungsnachweis im Rahmen der institutionellen Förderung

Der Verwendungsnachweis muss Aufschluss darüber geben, dass die Zuwendung zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem Sachbericht und einer Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis).

### Sachbericht

Der Sachbericht beschreibt den Verlauf und das Ergebnis der geförderten Maßnahme. Er reflektiert alle geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Dabei ist auf die Gelingensbedingungen (Was ist warum gelungen?) ebenso wie auf die Hinderungen (Was ist warum nicht gelungen?) einzugehen. Soweit im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag gefordert, ist die Erfüllung der festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen.

Im Sachbericht sind grundsätzlich folgende Kennzahlen darzustellen:

- Anzahl der kulturellen Veranstaltungen
- Anzahl der Besuchenden
- Anzahl der Beteiligten (Angestellte, künstl. und techn. Honorarkräfte, Ehrenamtliche)

Im Sachbericht wird mit Datum und Unterschrift bestätigt, dass die Nebenbestimmungen und gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages beachtet wurden, Fördermittel dem vereinbarten Zuwendungszweck gemäß wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, notwendig waren sowie mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

### Formulierungsvorschlag

*„Hiermit wird bestätigt, dass die im Jahr 20XX von der Hansestadt Lübeck zugewendeten Mittel dem vereinbarten Zuwendungszweck gemäß wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, notwendig waren sowie mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Ferner wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen und ergänzende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides/-vertrages beachtet wurden.“*

Sollten Abweichungen in der jeweiligen Kontenposition des zahlenmäßigen Nachweises von mehr als 20 % zum eingereichten Wirtschaftsplan entstanden sein, so ist dies im Sachbericht zu begründen.

## Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) mit Kontennachweis gemäß §4 Abs. 3 EStG mit einer entsprechenden Bestätigung eines bzw. einer Abschluss-, Wirtschafts- oder Steuerprüfer:in einzureichen.

Darüber hinaus sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem gesonderten Soll-Ist-Vergleich in tabellarischer Form gegenüberzustellen. Der zum Mittelabruf eingereichte Wirtschaftsplan bildet dabei die geplanten Soll-Werte ab, der Jahresabschluss (GuV) bildet die tatsächlichen Ist-Werte ab. Die Aufstellung ist entsprechend dem Kontennachweis der GuV darzustellen.

## Fristen und Verlust der Zuwendung

Der Verwendungsnnachweis ist **jährlich bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltjahres unaufgefordert vorzulegen**. Soll von dieser Frist abgewichen werden, ist dies zu begründen.

Für den Fall, dass innerhalb der gesetzten Fristen und ohne Begründung kein Verwendungsnnachweis vorgelegt wird oder der Verwendungsnnachweis keine zweckentsprechende Verwendung nachweist, erlischt der Anspruch auf die gewährte Zuwendung. Bereits geleistete Zuwendungen sind zurückzufordern und gemäß den geltenden Vorschriften zu erstatten.

## Gesetzliche Grundlage

Grundlage der o.g. Auflagen bildet Ziffer 4 „Nachweis der Verwendung“ der Allgemeinen Nebenbestimmungen, Richtlinien für Zuwendungen vom 01. Januar 1986.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids bzw. -vertrags und einzuhalten.

Hansestadt Lübeck

Kulturbüro

[www.luebeck.de/kulturbuero](http://www.luebeck.de/kulturbuero)

Stand: April 2025